

Themenbezogene Zusammenfassung aus dem Wortprotokoll zur 100. Sitzung des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestags

Anhörung zum Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013

26.09.2012

Öffentliche Anhörung



Dr. Axel Troost

Stellvertretender Vorsitzender der Partei DIE LINKE
und finanzpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

www.axel-troost.de

Thema: **§ 51 Abs. 3 S. 2 der Abgabenordnung in der Entwurfsfassung eines Jahressteuergesetzes 2013**

Aus dem Entwurf:

"Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(...)

3. In § 51 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „widerlegbar“ gestrichen. (...)"

Aus der Begründung:

"Zu Nummer 3:

§ 51 Absatz 3 Satz 2

Körperschaften, die sich aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung wenden und den Bestand, die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Bundes oder eines der Länder beeinträchtigen oder beseitigen wollen (§ 4 Bundesverfassungsschutzgesetz), können nicht als gemeinnützige Körperschaft anerkannt werden und von Steuervergünstigungen profitieren. Dies gilt auch, wenn eine Körperschaft dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt (§ 51 Absatz 3 Satz 1 AO).

Ist deshalb eine Körperschaft im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als verfassungsfeindlich aufgeführt, ist ihr die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft zu versagen. Die Überprüfung, ob eine Körperschaft trotz einer Nennung in einem Verfassungsschutzbericht doch die Anforderungen nach § 51 Absatz 3 Satz 1 erfüllt, muss nach Streichung des Wortes „widerlegbar“ in Satz 2 nicht mehr durchgeführt werden. Sollte eine Körperschaft ihrer Ansicht nach zu Unrecht in einem Verfassungsschutzbericht aufgeführt worden sein, so obliegt es ihr, sich dagegen in einem gerichtlichen Verfahren zur Wehr zu setzen. Körperschaften, bei denen der bloße Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit besteht und die nur als Verdachtsfall in einem Verfassungsschutzbericht erwähnt wurden, ist nicht auf Grund des Verdachtes die Gemeinnützigkeit zu versagen. Allerdings ist einem solchen Fall die Voraussetzung des § 51 Absatz 3 Satz 1 AO und damit das Vorliegen von Bestrebungen nach § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz durch das zuständige Finanzamt inzident zu prüfen."

Im Folgenden sind lediglich die Wortmeldungen zu o.g. Thema aus dem Wortprotokoll wiedergegeben und die Ergebnisse der Sachverständigen hervorgehoben. Eine weitere Bewertung der Wortmeldungen erfolgt an dieser Stelle nicht.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.):

"(...) Meine zweite Frage möchte ich an Herr Hilbrans vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein richten:

Wir haben eine Situation, in der wir eine intensive Diskussion in der Bundesrepublik über die Extremismusklausel hatten. Wir erfahren jetzt fast täglich neue Dinge über die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes, die erschreckend sind. Jetzt ist hier im vorliegenden Gesetzentwurf der Verfassungsschutz aber auch mit im Spiel, denn es soll zu einer Verschärfung bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen kommen. Vorgesehen ist, dass zukünftig die Einstufung als extremistische Organisation in einem einzigen Verfassungsschutzbericht ausreicht. Daraufhin würde dann automatisch dem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen werden.

Das heißt, es gibt auch keinerlei Spielraum aus der konkreten Arbeit vor Ort, im Finanzamt, sondern einfach einen automatischen Entzug. Ich würde gerne wissen, wie Sie diese Maßnahme, diesen Vorschlag von Ihrem Standpunkt aus einschätzen, wozu das dient und wie Sie das bewerten. Wir sehen das sehr kritisch."

Sv Sönke Hilbrans (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.):

"Herzlichen Dank für das Wort, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren Abgeordnete, § 51 Abs. 3 S. 2 der Abgabenordnung in der Fassung eines Jahressteuergesetzes 2013, das im Entwurf vorliegt, wäre im Ergebnis verfassungswidrig. Kein Gesetz regelt gegenwärtig die Vergabe des Negativprädikates „extremistisch“. Am Urteilsvermögen der Nachrichtendienste zu zweifeln, besteht in der Tat gegenwärtig mehr Anlass als je zuvor. So gut wie keine Rechtsprechung hat sich bisher dem Begriff „Extremismus“ genähert. Was Sie aber aus der Rechtsprechung – der wenigen bis hin zum Bundesverfassungsgericht – entnehmen können, ist, dass höchste Vorsicht mit diesem Begriff geboten ist. Es handelt sich auch nach der Lesart des Bundesverfassungsgerichts um einen politischen Begriff aus dem Meinungskampf, nicht aber etwa um einen trennscharfen Gesetzestatbestand.

Auch nach einem Jahressteuergesetz 2013 würde kein Verfahren die elementaren Verfahrensrechte der Betroffenen – wie beispielsweise eine Anhörung – garantieren. Wenn ein Gesetz trotzdem automatisch eine gravierende Folge wie die Vergabe des Labels „Extremismus“ an eine Körperschaft ziehen wollte, dann würde damit mindestens mittelbar erheblich in Grundrechte eingegriffen werden, etwa in die Meinungsfreiheit – das sind Evidenzkonstellationen, die Sie in der Rechtsprechung heute schon vorfinden –, aber auch in die Vereinigungsfreiheit, je nach Konstellation auch in die Berufsfreiheit oder das Eigentum. Grundrechtseingriffe dieser Art bedürfen eines klaren Gesetzes, das wir im Extremismusbereich nicht haben, und eines rechtstaatlichen Verfahrens.

Dem Verfassungsschutzbericht geht nicht der Ansatz eines rechtstaatlichen Verfahrens voraus. Es bestehen auch erhebliche Zweifel, dass sich die Zahl der Verfahren bei den Finanzgerichten dadurch reduzieren lassen wird. Die betroffene Körperschaft wird in Zukunft vielmehr doppelt so viele Verfahren anstreben müssen. Die einen bei den Finanzgerichten, um die Bestandskraft von Besteuerungsbescheiden, wenn sie negativ ausgehen, aufzuhalten und die anderen bei den Verwaltungsgerichten – mögen diese

sachnäher sein oder nicht. Die einzige Möglichkeit, die dem Finanzrichter vielleicht noch bleibt, um seine Schlagzahl wieder zu senken, ist sich in der Hauptsache in die Aussetzung zu flüchten. Das wäre der einzige Effekt, den ein Finanzgericht vielleicht vorübergehend ergreifen oder nutzen könnte, um die Zahl der zu entscheidenden Fälle tatsächlich zu senken. Meine Damen und Herren Abgeordnete, keine Evaluation hat bisher belegt, dass es sich bei der bestehenden Regel in § 51 Abs. 3 S. 2 um eine – ich sage mal – bedenkenfreie und effektive Vorschrift handelt. Jene gegenwärtige Regel, die nach allem, was wir wissen, bisher nicht angegriffen worden ist, sieht sich im Kern den gleichen Bedenken ausgesetzt wie der Entwurf.

Wir als Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein raten dringend davon ab, § 51 Abs. 3 S. 2 in der Form des vor Ihnen liegenden Gesetzentwurfes in die Abgabenordnung einzupflegen und sehen auch Anlass, die bisher bestehende Vorschrift zu streichen."

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

"Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte den Bundesverband Deutscher Stiftungen, Herrn Dr. Falk, zu der gleichen Problematik fragen und zwar wie er die geplante Änderung in § 51 Abgabenordnung vor dem Hintergrund des Ziels der Extremismusbekämpfung einschätzt. Bei der Frage der Feststellung der Gemeinnützigkeit gibt es auch noch andere Themenkreise, die man angehen könnte, andere Dinge, mit denen man nicht so zufrieden ist: Welche anderen Lösungswege könnten Sie sich vorstellen, um dem Thema „Gemeinnützigkeit“ in der Überprüfung zu mehr Recht zu verhelfen? Das ist die eine Frage."

Sv Dr. Hermann Falk (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.):

"Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wir sind fest davon überzeugt, dass bürgerschaftliches Engagement und Stiften Anerkennung, Eigenverantwortung und Freiheitsräume benötigt. Jegliches Gesetz sollte daran gemessen werden, ob es Signale gegen dieses Engagement sendet. Dies ist unseres Erachtens im § 51 Abs. 3 S. 2 AO in der vorgeschlagenen Änderungsfassung der Fall. Richtig ist allerdings, dass extremistische Organisationen keine steuerliche Gemeinnützigkeit beanspruchen dürfen und ihnen dieses Signal der Allgemeinwohlförderung verwehrt sein muss.

Falsch ist allerdings, dass in diesem Zuge alle Gemeinnützigen unter das Fallbeil eines Verfassungsschutzberichtes gestellt werden. Ich sage bewusst „Fallbeil“, weil es gemeinnützigen Organisationen bei der Frage „Sind sie gemeinnützig oder nicht?“ erstens um ihre Existenz geht und zweitens werden sie in ihrem Rechtsschutzbedürfnis behindert und von den Rechtsschutzmitteln abgeschnitten. Ich appelliere also dringend an Sie, dieses schöne, deutsche Wort widerlegbar dort zu belassen, wo es bisher steht und keinesfalls eine Verschärfung dieser Prüfmechanismen und sehr komplizierten Rechtsschutzverfahren Vorschub zu geben. Die indizielle Wirkung des Verfassungsschutzberichtes für das Finanzamt und dessen Prüfung der Gemeinnützigkeit reicht. Wir haben genug Rechtsprechung, die ebenfalls Anhaltspunkte gibt, wann einer Organisation die

Gemeinnützigkeit abzuerkennen oder ihr nicht zu gewähren ist.

Alternativen – danach fragten Sie Frau Abg. Paus – mögen tatsächlich darin bestehen, die Transparenz zu verbessern. Da haben wir als Bundesverband Deutscher Stiftungen schon immer gesagt, „Es sollten die öffentlich einsehbaren Stiftungsregister, aber auch andere Register für gemeinnützige Organisationen ausgebaut werden.“

Ob das beispielsweise im Sinne eines bundeseinheitlichen Stiftungsregisters ist, das mag man dahin stellen, da stellen sich viele Fragen, nicht zuletzt natürlich die Kompetenz des Landesgesetzgebers. Transparenz und damit auch die Möglichkeit, für Bürgerinnen und Bürger zu schauen, welche Organisationen dieses bedeutende Privileg unserer Gesellschaft in Anspruch nehmen, sollte beispielsweise über Register geschaffen werden."

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP):

"Frau Vorsitzende, meine Frage richtet sich auch auf diese Thematik in der Abgabenordnung. Ich würde gerne der Finanzgerichtsbarkeit, vertreten durch Herrn Borgdorf, Bund der Finanzrichterinnen und Finanzrichter, und auch der Wissenschaft, dem Herrn Prof. Loritz, diese Frage stellen: Erstens die Frage der Vorlagepflicht – § 97 AO. Zweitens zum Thema der Feststellung der Gemeinnützigkeit bzw. Aberkennung der Gemeinnützigkeit angeblich extremistischer Vereinigungen, wie es jetzt in dem Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen ist: Das Wörtchen „widerlegbar“ soll dahingehend gestrichen werden, dass Verfassungsschutzberichte bindende Wirkung haben."

Sv Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter):

"(...)

Wenn ich das richtig verstanden habe, habe ich zwei Fragen bekommen. Dann würde ich jetzt einfach zum § 51 Abs. 3 S. 2 AO wechseln. **Die Streichung des Wortes „widerlegbar“ – eine einfache grammatikalische Maßnahme, die vielleicht doch eine etwas zu große Wirkung hat und die meines Erachtens auch noch nicht vollständig ausgereift ist.** Dass der Tatbestand Extremismus etwas schwierig ist, das lassen wir einmal außen vor, da wäre ja noch eine Ausfüllung notwendig.

Ich habe mich zuerst gefragt: Warum gehen wir da jetzt eigentlich ran? Die Neuregelung ist gerade einmal aus dem Jahre 2009, und es gibt eine einzige BFH-Entscheidung dazu. Wir wissen also nicht: Kommen wir damit nicht klar? Wir schneiden den Organisationen im Grunde erst einmal den Rechtsschutz ab. Das wird damit begründet, dass wir sagen, „Wir wollen eine doppelte Anhängigkeit vermeiden.“ Das werden wir nicht vermeiden, denn ein Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, über die fehlende Verlängerung der Gemeinnützigkeit oder gar eine Aberkennung wird immer noch ergehen müssen. Dieser setzt die Anwendung von steuerrechtlichem Verfahrensrecht voraus, das heißt, die Finanzämter werden damit weiter befasst sein und damit wird es auch die Finanzgerichtsbarkeit. Es würde lediglich aus dem ganzen Verfahren ein Tatbestandsmerkmal ausgegrenzt.

Das heißt, wir hätten nach wie vor den Zustand, dass sich der Rechtsuchende gegen die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht wehren kann – das wird jede gemeinnützige Organisation tun, auch nach der geltenden Rechtslage – und sich gleichzeitig an die Finanzgerichte wenden kann, um erstens zu sagen, „Das stimmt nicht.“ und zweitens hat er die Möglichkeit zu sagen, „Das Recht ist verfahrenstechnisch oder aus anderen Gründen falsch angewendet worden.“

Das führt zu den Einwendungen, die der Bundesrat erhoben hat. Der hat nämlich gesagt, „Wie soll das denn verfahrensrechtlich sein?“ Rechtlich gesehen ist die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht ein Realakt, dem keine Anhörung, dem nichts vorausgeht. Es gibt in jedem Land auch noch eine unterschiedliche Praxis. Ich will nicht sagen, dass in den einzelnen Bundesländern der Extremismusbegriff unterschiedlich gehandhabt wird, aber es ist denkbar. Wenn das nun da drin steht, was ist die verfahrensrechtliche Folge? Ist das ein Grundlagenbescheid, also quasi ein steuerrechtlicher Verwaltungsakt, der ohne Anhörung, ohne alles ergangen ist, gegen den es noch nicht einmal eine Einspruchsmöglichkeit gibt, sondern im Grunde nur die Gegenvorstellung? Wenn erst einmal die ersten 100 000 oder von mir aus nur 2 000 Exemplare des Verfassungsschutzberichts gedruckt sind, sind die schon einmal im Umlauf. Dann bin ich also auf den verwaltungsgerichtlichen Rechtschutz angewiesen: Unterlassung. Einstweiliger Rechtschutz ist relativ schwierig, der wäre im Wege der einstweiligen Anordnung zu suchen. Ich muss also glaubhaft machen, dass mir unwiederbringliche Nachteile drohen. Das ist beweistechnisch nicht einfach. Das Finanzamt, was macht das? Da liest jetzt jemand: „Oh, ist erwähnt. – Muss ich jetzt tätig werden? Erlischt die Anerkennung gegebenenfalls von alleine? Reicht es, wenn ich nichts mache, weil das normalerweise in dreijährigem Abstand verlängert wird? Reicht es, wenn ich nichts mache, wenn ich das Auslaufen lasse und dann nicht mehr aberkenne?“

Man muss natürlich auch sehen: Der Schaden für die Organisation ist relativ gewaltig, wenn bekannt wird, „Oh, da läuft gerade ein Verfahren auf Aberkennung der Gemeinnützigkeit.“ Wenn die Finanzverwaltung nach dem Legalitätsprinzip arbeitet – was sie im Regelfall tut –, würde nicht der laufende Gang der Dinge abgewartet, sondern ein neuer Bescheid ergehen. Das bringt mich zurück zu dem, was wir kennen. Die einzige Entscheidung, die wir haben, da hat der BFH trocken – nicht abwertend trocken, sondern in der Tat zutreffend – gesagt, „Da steht gar nicht drin, dass das extremistisch war.“ Damit war dieser Fall relativ kurz erledigt. Die momentane Situation der widerlegbaren Vermutung trägt dem Umstand Rechnung – das sage ich jetzt mal, obwohl der Verfassungsschutz zurzeit an anderen Baustellen arbeitet –, dass er ermittelt bevor er etwas tut. Da ist ermittelt worden – wie auch immer, ich kann dazu nichts sagen, da gibt es andere Experten –, auf alle Fälle gehen da Ermittlungen voraus.

Wenn er auftaucht, dann, finde ich, muss man der betroffenen Körperschaft auch die Möglichkeit einräumen, auch schon im steuerrechtlichen Verfahren, den Gegenbeweis anzutreten. Sie hat ja rechtlich schon eine sehr nachteilige Position. Sie hat die volle Beweislast, das heißt, sie muss eine Vermutung widerlegen. Das ist nicht einfach, weil ich nicht glaube, dass ich beim Verfassungsschutz anrufen und sagen kann, „Sagt mir doch einmal, wie Ihr zu der Ansicht kommt.“ Da steht in dem Bericht natürlich etwas drin, aber die Tatsachengrundlagen, aus denen sich diese Wertung ergibt, sind oft schwierig nachzuvollziehen – auch aus guten Gründen schwierig nachzuvollziehen, ich will das gar nicht verharmlosen.

Ich rege an, es einfach aus diesen Gründen – es gibt tatsächliche Schwierigkeiten, es gibt rechtliche Schwierigkeiten und es gibt insbesondere verfahrensrechtliche Schwierigkeiten und der Dualität der Rechtshängigkeit wird nicht entgegengewirkt –, mit der bestehenden

Regelung weiter zu probieren und zu schauen, ob man damit nicht klar kommt. Die ist gerade drei Jahre in der Welt, das heißt, vom Veranlagungszeitraum her eigentlich zwei Jahre. Ich denke, so ein ganz hoher Regelungsbedarf besteht da sicherlich nicht. Vielen Dank."

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz (Universität Bayreuth):

"(...)

Was nun die Feststellung der Gemeinnützigkeit und diese von Ihnen – Herr Abg. Dr. Volk – angesprochene Änderungen angeht: Auch da schließe ich mich meinen Vorrednern an, dass ich keinen Änderungsbedarf sehe.

Man muss aber in Ergänzung zu dem, was gesagt wurde, sehen: Worum geht es praktisch? Wenn das so geregelt wird, wie das jetzt geplant ist, dann ist letztlich der gemeinnützige Verein, die gemeinnützige Organisation gezwungen, zum Finanzgericht zu gehen und mittels einer einstweiligen Anordnung zu versuchen, das Ganze zu korrigieren. Er kann das schnell kriegen, es kann aber auch sein, dass ein Finanzgericht überlastet ist – das ist bei manchen Finanzgerichten die Regel – und er bekommt das nicht.

Das führt im Regelfall beim Verein zur Insolvenz. Das hat ja mehrere Konsequenzen. Eine der schlimmsten Konsequenzen, die nicht gesehen wird, ist die Rückverlagerung der Einnahmen mit Umsatzsteuer. Das kann ein gemeinnütziger Verein nicht bezahlen. Das ist auch hinterher nicht korrigierbar, weil der Verein nicht mehr da ist, da kann man nicht sagen, „Ich mache jetzt einen Amtshaftungsanspruch geltend.“

Ich bin allerdings nicht der Meinung, dass die geplante Neuregelung verfassungswidrig wäre. Wenn das verfassungswidrig ist, dann wäre eigentlich ein Großteil der Regelungen, die dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast aufbürden und das Amtsermittlungsprinzip auf den Kopf stellen, verfassungswidrig. Wenn eine Regelung – auch wenn sie bei einer funktionsfähigen Finanzgerichtsbarkeit, von der ich optimistischerweise ausgehen darf – nicht verfassungswidrig wäre, für sie aber kein Bedarf besteht, dann sollte man sie, glaube ich, zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterlassen. Dankeschön."

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU):

"Danke schön. Ich hätte eine Nachfrage an Herrn Brandt.

Herr Borgdorf hat eben zu den Problemen des Rechtsextremismus gesagt, dass er nicht befürworten würde, dass man den Vereinen, die unter dem Verdacht des Extremismus stehen, eine Rechtsweggarantie nähme, das hat mich stutzig gemacht.

Ich würde gerne ihre Einschätzung wissen, Herr Brandt, ob es tatsächlich vorkommen könnte, dass das Finanzgericht im Rahmen des Widerspruchs/Einspruchs gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu dem Ergebnis kommt, die Gemeinnützigkeit ist anzuerkennen und gleichzeitig bei dem anderen Verfahren das Verwaltungsgericht bestätigt, dass im Extremismusbericht, im Verfassungsschutzbericht, der Verein als extremistisch drin steht. Oder ob die Verfahren nicht so aufeinander abgestimmt würden, dass sie sich nicht widersprechen würden. Wenn das nämlich nicht passieren kann, was ich hoffe (denn sonst

hätte ich wirklich Sorge über unseren Rechtsstaat), dann nehmen wir ihnen ja gar kein zweites Verfahren. Ich vermute mal eher, dass das Finanzgericht das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht abwarten würde."

Sv Jürgen Brandt (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.):

"Frau Vorsitzende, Frau Abg. Tillmann.

Leider ist es nicht so, dass die Gerichtsbarkeit wechselseitig aufeinander aufpasst, welche Verfahren anhängig sind. Wenn natürlich einer der Beteiligten im finanzgerichtlichen Verfahren dies anspricht, dann wird das sicherlich auch bei der Frage beurteilt werden, ob das Verfahren ausgesetzt wird. Aber in der Regel kann man das nicht voraussetzen. Ich glaube auch, dass die Ansatzpunkte der beiden Gerichtsbarkeiten für die Prüfung dieser Frage völlig unterschiedlich sind und deshalb die Streichung dieses Merkmals „widerlegbar“ in keiner Weise gerechtfertigt werden kann. Also ich meine, dass hier in der Tat die Effektivität des Rechtsschutzes über Gebühr beeinträchtigt wird. Also jeder wird das Bemühen unterstützen wollen, dass extremistische Institutionen nicht durch die Gemeinnützigkeit gefördert werden, das steht ja auch schon im Gesetz, im § 51 Abs. 3, Satz 3 AO heißt es ja, dass die Aufführung als extremistische Organisation den Anfangsverdacht begründet, dass man nicht gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Die zentrale Regelung, die die Steuervergünstigung ausschließt, steht ja in Abs. 3 Satz 1. Da heißt es, die Vergünstigung setzt voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert, d. h. also eine verfassungsfeindliche Zielsetzung verfolgt. Sie muss so aktiv sein, dass ist die Forderung, und jetzt kommt der inkriminierte Satz 3, wo bisher die widerlegliche Vermutung steht: Wenn eine Institution da als extremistisch aufgeführt wird, dann ist das widerleglich zu unterstellen. Das ist eine Verwaltungsvereinfachung. Aber sie lässt offen, dass jemand geltend machen kann: „Ich bin da völlig zu unrecht aufgeführt oder die tatsächlichen Grundlagen stimmen gar nicht.“ Und das ist unabhängig davon zu beurteilen, ob vielleicht die Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht selbst ordnungsgemäß ist.

Ich habe mich in Vorbereitung dieser Veranstaltung nochmal bei der Verwaltungsrechtsprechung umgeschaut. Und da ist es wirklich aufschlussreich, wie die Verwaltungsgerichte damit umgehen. Das OVG Berlin-Brandenburg hat im November 2011 ausgeführt: Die Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes müssen nicht als solche feststehen, damit über sie berichtet werden darf. Es darf der Verfassungsschutz durchaus sagen: „Wir haben hier bestimmte Aktivitäten von bestimmten Organisationen“, da mag dann auch unsere antragstellende Körperschaft dabei sein. Dafür reicht einfach nur der Verdacht aus. Es muss nicht feststehen, dass die Körperschaft solche Bestrebungen unternimmt, d. h., im Verfassungsbericht darf sie auftauchen, aber sie erfüllt nicht das Hindernis in Abs. 3, dass sie in diesem Bereich tätig ist, das muss positiv festgestellt werden.

Es gibt also eine eklatante unterschiedliche Beurteilung der beiden Fragenkreise in der Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits und in der Finanzgerichtsbarkeit andererseits. Das deckt sich mit der Rechtsprechung auch des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Der hat ausdrücklich moniert und entsprechende Aufnahmen in Verfassungsschutzberichten

beanstandet, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte im Bericht enthalten sind. Viele Berichte enthalten – wie wir vorhin schon gehört haben – gar keine konkreten tatsächlichen Angaben, aufgrund derer die Vermutung oder der Verdacht der Verfassungswidrigkeit geschützt wird. Also insofern ist das oft ein Grund gewesen, eine Aufhebung solcher Aufnahmen in den Verfassungsschutzberichten vorzunehmen. Beispiel Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. November 2010, veröffentlicht in NVwZ-RR 2011, 62, ebenso auch Verwaltungsgericht Hamburg, 13. Dezember 2007, Aktenzeichen 8 K 3483/06. Was besonders bemerkenswert ist, diese Entscheidungen sind jeweils ergangen, zwei Jahre, nachdem der Verfassungsschutzbericht veröffentlicht wurde. Wenn wir uns jetzt vorstellen, dass eine Körperschaft von einem solchen Bericht betroffen wird und insofern ihr die Spendenbezugsberechtigung aberkannt wird, ist sie nach zwei Jahren erledigt. Der Spendenmarkt ist dann für sie zu, jedenfalls ist es nicht rückabwickelbar – und das vor dem Hintergrund des Verfassungsgebots, effektiv Rechtsschutz gewährleisten zu können. Ich meine, dass hier deshalb an dem Begriff „widerlegbar“ festgehalten werden sollte.

Es ist ja nicht so, als ob jetzt überall verfassungswidrige Organisationen gefördert werden müssen, in der Praxis gibt es so viele Fälle nicht. Der Ausgangspunkt ist der Ansatzpunkt der Finanzverwaltung aufgrund des Verfassungsschutzberichts. Wir haben Zweifel daran, dass die Körperschaft die Zwecke erfüllt. Wir gehen erst mal davon aus, jetzt musst du als Körperschaft diesen Anfangsverdacht widerlegen, das ist ja dann wieder eine Bringschuld. Viele Gesellschaften werden dann vielleicht gar nicht mehr in der Lage sein, diesen Gegenbeweis zu führen oder die Vermutung zu erschüttern. Wenn das aber doch der Fall ist, dann ist es nicht gerechtfertigt, sie auszuschließen, das gebietet eigentlich Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Wenn eine Unwiderlegbarkeit eingeführt würde, wäre das sozusagen auch ein in der Norm angelegter Widerspruch zwischen Satz 1 und Satz 2 im Abs. 3 von § 51 AO. Ich muss nach Satz 1 eine tatsächliche Bestrebung gegen die Verfassung verlangen, und ich würde das nach Satz 2 vermuten aufgrund der Aufnahme im Verfassungsschutzbericht, obwohl diese Vermutung schon in den Verfassungsschutzbericht hineingeraten darf, wenn die tatsächliche Aktivität gar nicht entfaltet wird. Das ist ein Widerspruch im Anforderungsprofil.

So dass ich nur abraten kann, diese Regelung ins Gesetz zu bringen.
Vielen Dank."

Weiterführende Informationen

Den Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2013 finden Sie hier:

<http://gleft.de/6M>

Das (dieser Zusammenfassung zu Grunde liegende) vollständige Wortprotokoll der 100. Sitzung des Finanzausschusses finden Sie hier:

<http://gleft.de/6N> [PDF-Datei]

Hier finden Sie die Liste der Sachverständigen für die Anhörung zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013:

<http://gleft.de/6O> [PDF-Datei]

Die entsprechenden Stellungnahmen der Sachverständigen finden Sie hier:

<http://gleft.de/6P>